

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und  
Sport  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

23. Januar 2018  
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **12.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport  
lade ich ein für

**Dienstag, 30. Januar 2018, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

**Tagesordnung:**

- 1. Gutachten zu Kosten der Unterkunft**  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. November 2017  
Bericht des Magistrats  
- 101.18.659 -
- 2. Qualifikation und Status der Mitarbeiter\*innen im Jobcenter**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in Stadtverordnete Vera Kaufmann  
- 101.18.741 -
- 3. Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf Kassel**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in Stadtverordnete Jutta Schwalm  
- 101.18.749 -
- 4. Gesetzliche Betreuungen in Kassel**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in Stadtverordnete Vera Kaufmann  
- 101.18.781 -

**5. Information über Schwangerschaftskonfliktberatung**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichtersteller/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

- 101.18.784 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Sprafke

Vorsitzender

**Niederschrift**  
über die 12. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport**  
am **Dienstag, 30. Januar 2018, 17:00 Uhr**  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

6. Februar 2018  
1 von 5

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Norbert Sprafke, Vorsitzender, SPD  
Vanessa Gronemann, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne  
Marcus Leitschuh, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU  
Helene Freund, Mitglied, SPD (Vertretung für Heidemarie Reimann)  
Johannes Gerken, Mitglied, SPD  
Enrico Schäfer, Mitglied, SPD  
Holger Römer, Mitglied, CDU  
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU  
Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dr. Andreas Jürgens)  
Thomas Materner, Mitglied, AfD  
Gerhard Schenk, Mitglied, AfD  
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke  
Vera Gleuel, Mitglied, Freie Wähler

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Chuks-Lewis Samuel-Ehiwario, Vertreter des Ausländerbeirates  
Helga Engelke, Vertreterin des Seniorenbeirates

**Magistrat**

Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD

**Schriftführung**

Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Kristina Quanz, Vertreterin des Behindertenbeirates

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Ute Pähns, Sozialamt  
Dr. Ute Giebhardt, Frauenbüro  
Christian Nübling, Jobcenter Stadt Kassel  
Dr. Christian von Malottki, Institut Wohnen und Umwelt GmbH (IWU)

## Tagesordnung:

2 von 5

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Gutachten zu Kosten der Unterkunft                          | 101.18.659 |
| 2. Qualifikation und Status der Mitarbeiter*innen im Jobcenter | 101.18.741 |
| 3. Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf Kassel          | 101.18.749 |
| 4. Gesetzliche Betreuungen in Kassel                           | 101.18.781 |
| 5. Information über Schwangerschaftskonfliktberatung           | 101.18.784 |

Vorsitzender Sprafke eröffnet die mit der Einladung vom 23. Januar 2018 ordnungsgemäß einberufene 12. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

**1. Gutachten zu Kosten der Unterkunft**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. November 2017  
Bericht des Magistrats  
- 101.18.659 -

**Beschluss**

In der nächsten Sitzung des Sozialausschusses wird **die Änderung für die Festlegung der Angemessenheitsgrenze** zu den Kosten der Unterkunft vorgestellt.

**Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob** das Gutachten im Bürgerinformationssystem eingestellt **werden kann.**

Bürgermeisterin Friedrich führt in die Thematik ein und teilt mit, dass das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) für die Stadt Kassel ein Gutachten zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten nach §22 SGB II und §35 SGB XII vorgelegt hat. Interessierten Bürgern wird das **IWU-Gutachten 2017** gern per E-Mail zur Verfügung gestellt. Dafür muss man sich direkt an die Behördennummer (0561) 115 wenden. Anschließend übergibt sie das Wort an Herrn Dr. von Malottki, IWU Darmstadt. Herr Dr. von Malottki berichtet anhand einer PowerPoint Präsentation über die Rechenergebnisse für die Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft und Heizung 2017. Im Anschluss an den Bericht beantwortet er die zahlreichen Fragen der Ausschussmitglieder. Die PowerPoint Präsentation wird der Niederschrift beigelegt.

**Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.**

## 2. Qualifikation und Status der Mitarbeiter\*innen im Jobcenter

3 von 5

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.741 -

### Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Mit welchen Qualifikationsstrategien für die Beschäftigten begegnet die Stadt Kassel Veränderungen durch Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen (u.a. Urteile Bundessozialgericht) und neuen Richtlinien im Bereich der Leistungen nach dem SGB II?
2. Welche Ausbildungen haben Beschäftigte des Jobcenters absolviert?
3. Wie viel Berufserfahrung im Jobcenter haben die Beschäftigten?
4. Wie viele Quereinsteiger arbeiten im Jobcenter Kassel und wie wurden sie auf ihre neuen Aufgabenbereiche vorbereitet?
5. Wie viele Mitarbeiter sind befristet angestellt und seit wie vielen Jahren?
6. Wie hoch sind Fluktuation und Krankenstand der Beschäftigten im Jobcenter Kassel statistisch im Vergleich zu anderen Fachdiensten und Ämtern?
7. Wie viele Mitarbeiter\*innen sind beschäftigt:
  - a) im Bereich der aktiven Leistungen (einschließlich Fallmanagement)
  - b) im Bereich der passiven Leistungen?

Bürgermeisterin Friedrich leitet in das Thema ein und übergibt anschließend das Wort an Herrn Nübling, Geschäftsführer Jobcenter Stadt Kassel. Er beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder. Eine schriftliche Antwort mit der Niederschrift wird zugesagt.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeisterin Friedrich und Herrn Nübling, Geschäftsführer Jobcenter Stadt Kassel, erklärt Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.**

## 3. Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf Kassel

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.749 -

### Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Wie wirkt sich das aktuelle Bundesteilhabegesetz finanziell, personell und sächlich auf die Stadt Kassel aus?

Bürgermeisterin Friedrich beantwortet die Anfrage und die Fragen der Ausschussmitglieder. Sie sagt eine schriftliche Antwort mit der Niederschrift zu. Zusätzlich wird eine Zusammenfassung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. zum Thema Bundesteilhabegesetz der Niederschrift beigelegt.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeisterin Friedrich erklärt  
Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.**

**4. Gesetzliche Betreuungen in Kassel**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.781 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Menschen in Kassel haben eine gesetzliche Betreuerin bzw. Betreuer? (bitte je für die letzten 5 Jahre und aufgliedern nach männlich, weiblich)
2. Wie lange befinden sie sich durchschnittlich in Betreuung?
3. Wie viele BetreuerInnen gibt es in Kassel? (bitte aufschlüsseln nach ehren- und hauptamtlich)
4. Wie wird die Qualität der Betreuung erhoben und überprüft?
5. Wie viele Menschen in Betreuung haben je in den letzten 5 Jahren beim Amtsgericht einen Antrag auf Wechsel der Betreuung gestellt?
6. Wie beurteilt der Magistrat das Ansteigen der unter Betreuung stehenden Personen seit 2012?
7. In wie vielen Fällen gab es Unzulänglichkeiten in der Betreuung und welche waren es?

Die Anfrage wird von Bürgermeisterin Friedrich beantwortet. Sie sagt eine schriftliche Antwort mit der Niederschrift zu.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeisterin Friedrich erklärt  
Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.**

- 5. Information über Schwangerschaftskonfliktberatung**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.784 -

5 von 5

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.  
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**Ende der Sitzung:** 18:55 Uhr

Norbert Sprafke  
Vorsitzender

Cenk Yildiz  
Schriftführer

**Beschluss  
der Stadtverordnetenversammlung**

6. November 2017  
1 von 2

**Gutachten zu Kosten der Unterkunft**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.659 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

In der nächsten Sitzung des Sozialausschusses wird **die Änderung für die Festlegung der Angemessenheitsgrenze** zu den Kosten der Unterkunft vorgestellt. Das Gutachten wird als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt im Bürgerinformationssystem eingestellt.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Satz 2 des geänderten Antrages der Fraktion Kasseler Linke wird wie folgt geändert:

**Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob das Gutachten im Bürgerinformationssystem eingestellt werden kann.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Freie Wähler + Piraten,  
Stadtverordnete Ernst und Dr. Janusch

Ablehnung: CDU, AfD, Kasseler Linke, Stadtverordnete Burmeister und Nölke

Enthaltung: --  
den

**Beschluss**

Dem Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne zum geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Gutachten zu Kosten der Unterkunft, 101.18.659, wird **zugestimmt**.



➤ **Durch Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke**

2 von 2

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

In der nächsten Sitzung des Sozialausschusses wird **die Änderung für die Festlegung der Angemessenheitsgrenze** zu den Kosten der Unterkunft vorgestellt.

**Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob das Gutachten im Bürgerinformationssystem eingestellt werden kann.**

Der durch Änderungsantrag geänderte Antrag wird satzweise zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten, Stadtverordnete Burmeister, Ernst, Dr. Janusch und Nölke

Ablehnung: AfD (5)

Enthaltung: AfD (3)

den

### **Beschluss**

**Satz 1** des durch Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne geänderten Antrages der Fraktion Kasseler Linke betr. Gutachten zu Kosten der Unterkunft, 101.18.659, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD (3), Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten, Stadtverordnete Burmeister, Ernst, Dr. Janusch und Nölke

Ablehnung: AfD (4)

Enthaltung: AfD (1)

den

### **Beschluss**

**Satz 2** des durch Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne geänderten Antrages der Fraktion Kasseler Linke betr. Gutachten zu Kosten der Unterkunft, 101.18.659, wird **zugestimmt**.

Petra Friedrich  
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin  
Schriftführerin

# Rechenergebnisse für die Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft und Heizung 2017

Kassel, 30.01.2018

Dr. Christian v. Malottki

- Der Gesetzgeber hat keine nähere Bestimmung des Existenzminimums im Bereich Wohnen vorgegeben
- Häufige Nichtschlüssigkeit vor Gericht, Rechtsprechung schafft Widersprüche und große empirische Spielräume
- Satzungslösung vs. Kein Ermessensspielraum
- De-facto-Beurteilungsspielraum bei der Wahl der Methodik und der Bewertung wohnungsmarktanalytischer Sachverhalte
- Existenzminimum und Bedarfsdeckungsprinzip stehen aber nicht zur Disposition
- Forschungsprojekt des IWU im Auftrag des BMAS: Kommunen wünschen sich unterschiedlich hohes Maß an Regelungsdichte



**Bedarfsdeckung als Existenzsicherungsrecht als übergeordnete Zielsetzung, aber weitere Ziele werden diskutiert...**

**... sozialpolitische Ziele (Existenzsicherung)**

- Verfügbarkeit
- Bezug zu Referenzgruppen
- Ausschluss von Gettoisierung

**... wohnungspolitische Ziele**

- Vermeidung mietpreissteigernder Wirkungen
- Abstimmung mit kommunalen Wohnungsunternehmen

**... arbeitsmarktpolitische Ziele**

- Vermeidung der Verdrängung in Regionen mit schlechten Beschäftigungsaussichten

**... klimapolitische Ziele**

- Ermöglichung der Anmietung sanierter Wohnungen

**... Stadtentwicklung und raumpolitische Ziele**

- Stadt-Umland-Entwicklung
- Vermeidung von Segregationseffekten
- Bestandssicherung in schrumpfenden Regionen

**... finanzpolitische Ziele**

- Beschränkung auf Bedarfsdeckung

Angemessene Wohnfläche / Produkttheorie

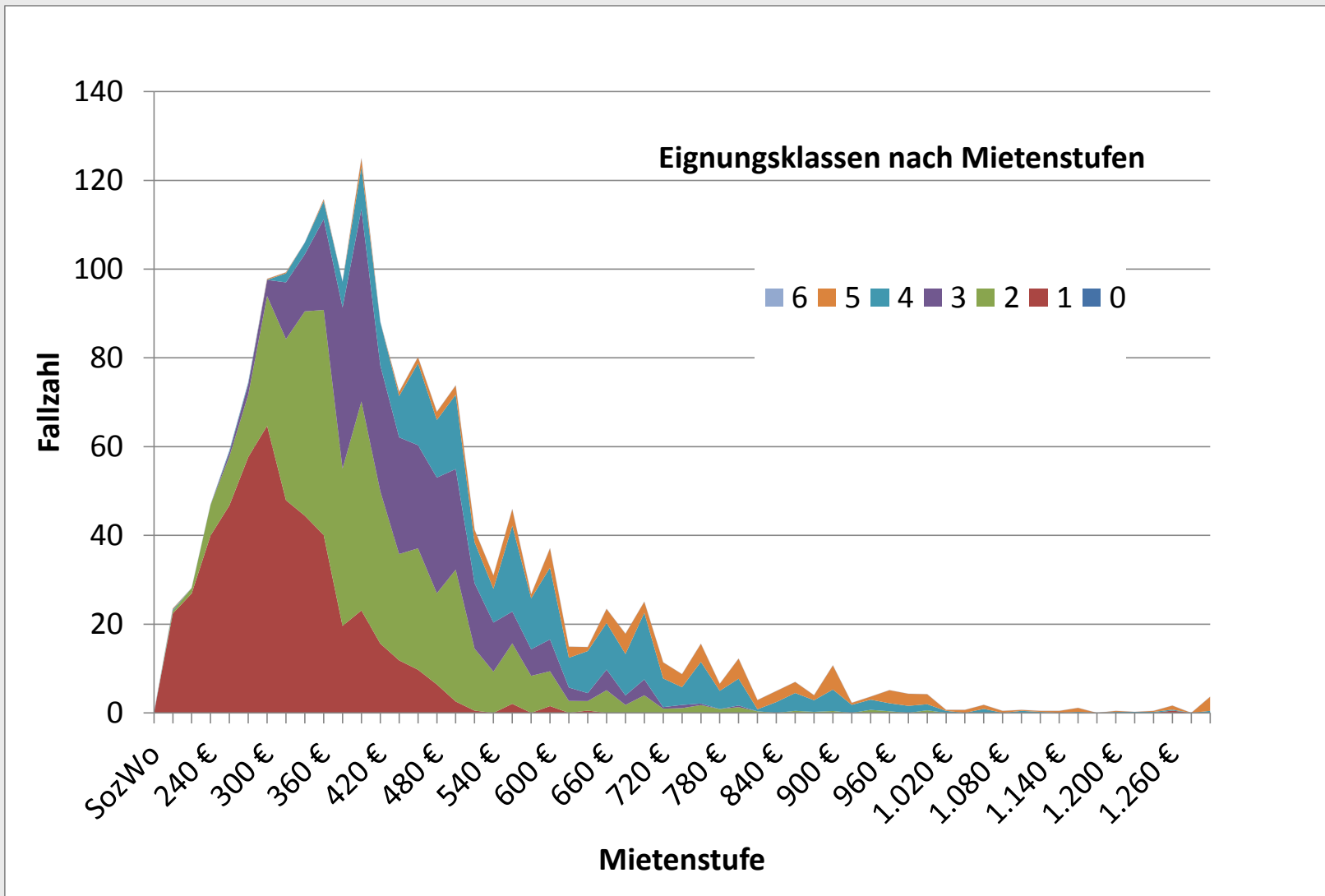
Abstrakte Angemessenheit

- ▶ *Räumlicher Umfang der Datenerhebung*
- ▶ *Definition des Gegenstandes der Beobachtung*
- ▶ *Zeitlicher Umfang der Datenerhebung*
- ▶ *Eignung der Datenquellen*
- ▶ *Umfang und Repräsentativität der Datenerhebung*
- ▶ *Objektivität, Reliabilität und Validität der Daten*
- ▶ *Einhaltung statistischer Grundsätze bei der Datenauswertung*
- ▶ *Schlussfolgerungen aus der Datenanalyse*
  - ▶ Einfacher Standard
  - ▶ **Ausreichende Häufigkeit -> zentrales Kriterium**
  - ▶ **Bezug zur Referenzgruppe -> weiteres Prüfkriterium**
  - ▶ **Vermeidung von Segregation -> weiteres Prüfkriterium**

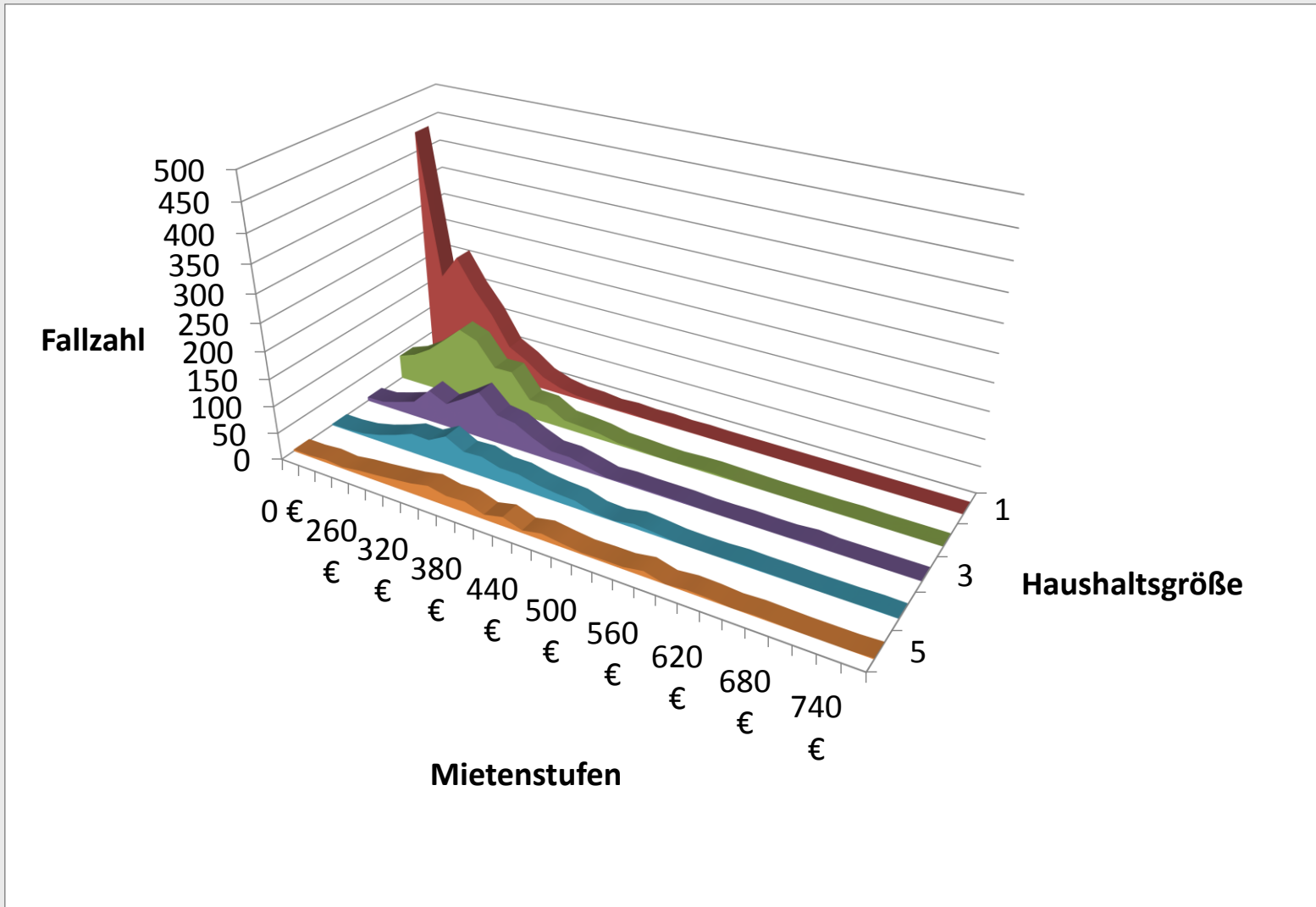
Konkrete Verfügbarkeit

- **Angebotsseite:**
  - ▶ 4.299 Annoncen aus der „Datenbank freier Wohnraum“ der Stadt (Internetannoncen + GWG und GWH, dublettenbereinigt 3.728) + 84 Annoncen institutioneller Vermieter
  - ▶ Repräsentative Gewichtung nach Vergleichsräumen, Wohnungsgrößenklassen und Vermietertyp
- **Nachfrageseite**
  - ▶ Mietdatenbank der Stadt, keine Auskunftspflicht
  - ▶ Zentraler Vorteil: Echte Betriebskostenabrechnungen
  - ▶ 4.153 Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften mit Preisen
- **Ergebnis: Häufigkeitsverteilung der Preise**

# Preisanalyse Angebotsseite nettokalt

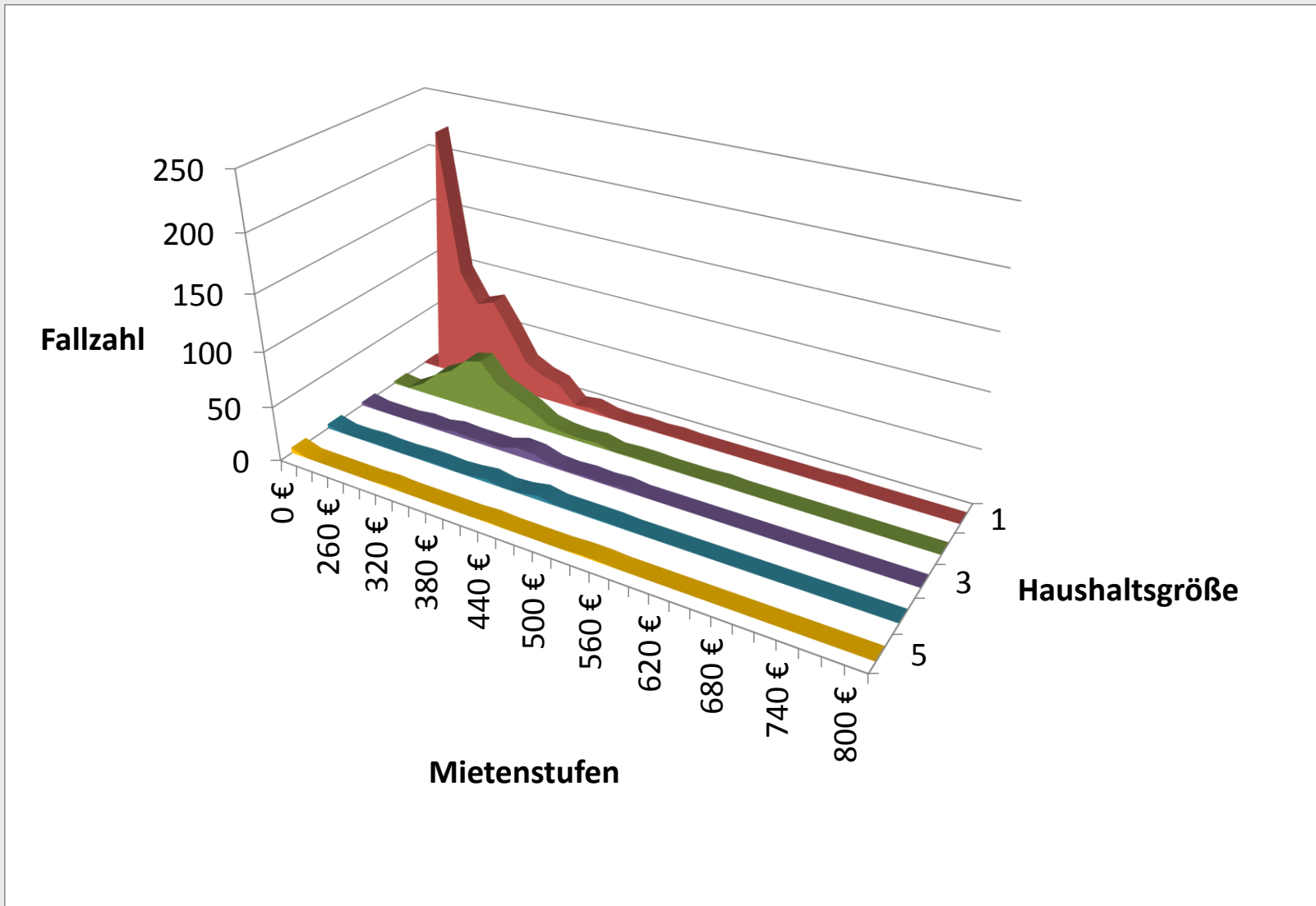


# Ergebnisse Nachfrageseite (Bsp. SGB II)



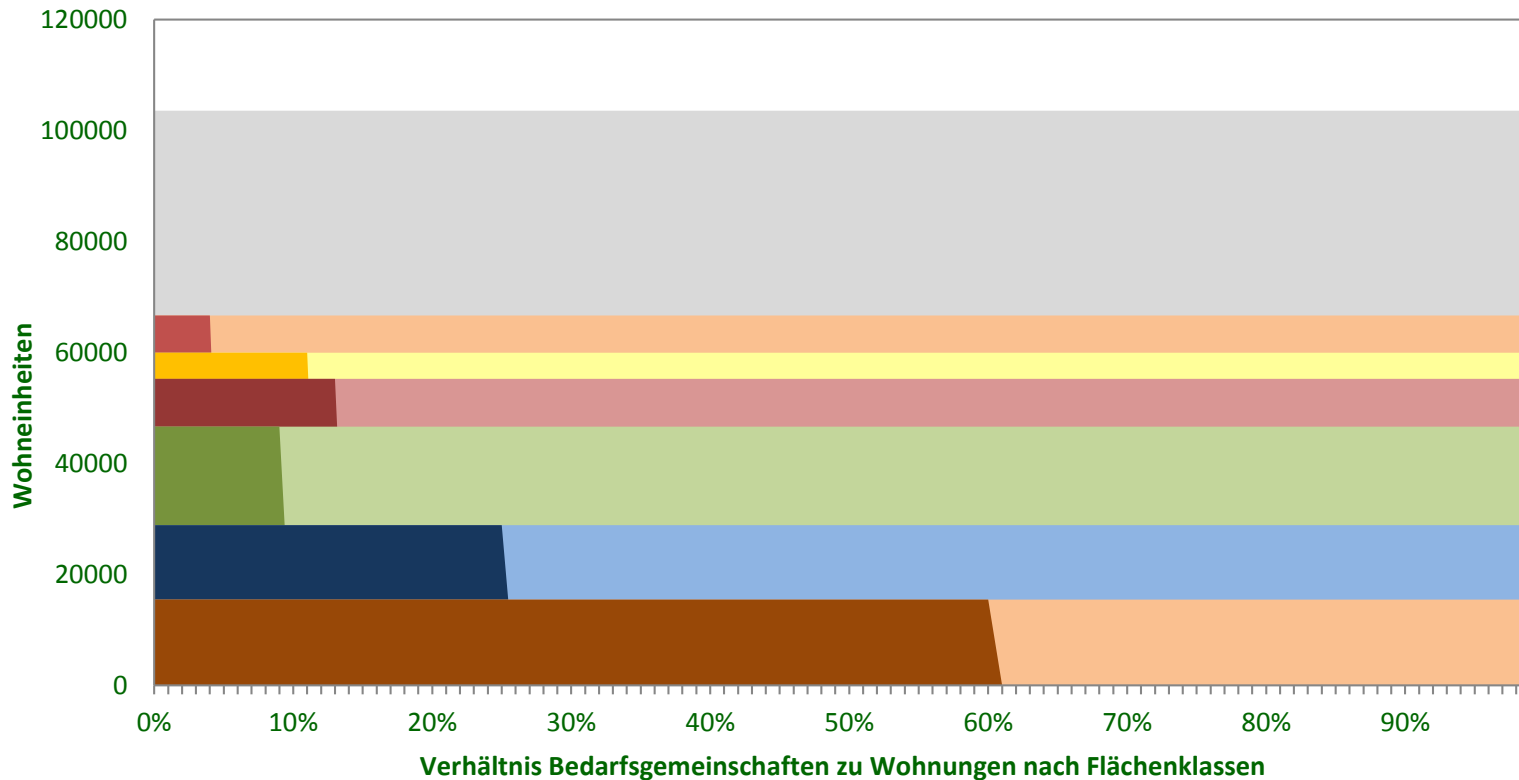


# Ergebnisse Nachfrageseite (Bsp. SGB XII)



- Gut 100.000 Wohnungen (Zensus)
- Davon gut 70.000 Mietwohnungen (Zensus)
  - ▶ Eigentumsquote typisch für eine westdeutsche Großstadt
- Davon ca. 24.000 Wohnungen ehem. gemeinn. Unternehmen
  - ▶ Keine separate Schichtung der gebundenen Wohnungen, da sie sich preislich und bzgl. der Vermietungsbereitschaft an Transferleistungsempfänger nicht substantziell unterscheiden.
- Davon ca. 5.700 Sozialwohnungen
- Ca. 17.000 Bedarfsgemeinschaften
  - ▶ Grundsicherungsquote von 17 %
  - ▶ davon 9.500 Einpersonenhaushalte

## Zusammensetzung des Wohnungsmarktes



- Eigentum und Irrelevante
- Rel. Mietwhgn. ü. 99 m<sup>2</sup>
- Rel. Mietwhgn. bis 99 m<sup>2</sup>
- Rel. Mietwhgn. bis 87 m<sup>2</sup>
- Rel. Mietwhgn. bis 75 m<sup>2</sup>
- Rel. Mietwhgn. bis 60 m<sup>2</sup>
- Rel. Mietwhgn. bis 50 m<sup>2</sup>
- BG 6+ Personen
- BG 5 Personen
- BG 4 Personen
- BG 3 Personen
- BG 2 Personen
- BG 1 Personen

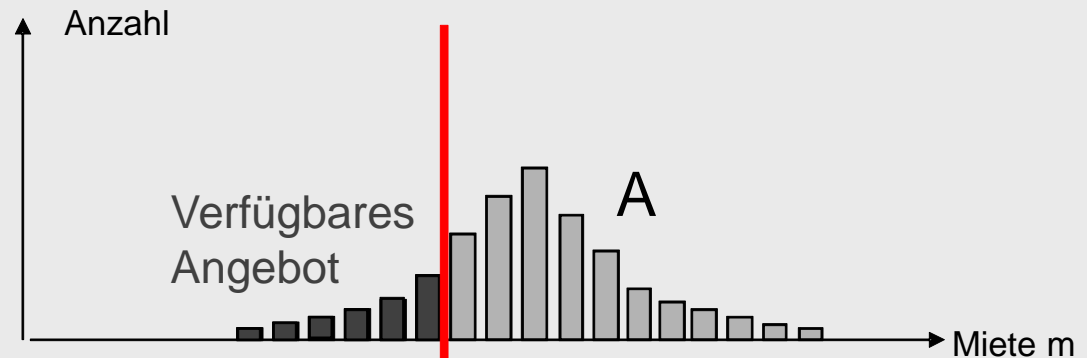
- Nachfrageseite
  - ▶ Ohne Fluktuation im Leistungsbezug
  - ▶ Ermittlung Zahl regulärer Umzüge pro Monat
  - ▶ Ermittlung der potenziellen Umzüge durch Kostensenkungsaufforderungen
  
- Angebotsseite:
  - ▶ Mengengerüst aller Mietwohnungen ohne Substandard (Zensus)
  - ▶ Ermittlung der Zahl der Transaktionen pro Monat
  - ▶ Ermittlung der Zahl der Angebote pro Monat
  - ▶ Anmietungswahrscheinlichkeit durch Leistungsbezieher / Nachfragekonkurrenz durch andere Haushalte
  
- Ergebnis: Mengengerüst der Wohnungen

<b>Angebot</b>	
Bestand an zumutbaren Wohnungen (Wohnflächenkla	60.905
Transaktionen pro Monat	614
Marktfähiger Leerstand = Angebot pro Monat	1.650
Tatsächlich anmietbares Angebot	426



## Verteilung des Angebots pro Monat (A)

Quelle: Angebotsmieten



## Verteilung der Nachfrage pro Monat (N)

Quelle: Bestandsdaten  
Leistungsempfänger  
SGB II / XII



Angemessenheitsgrenze x

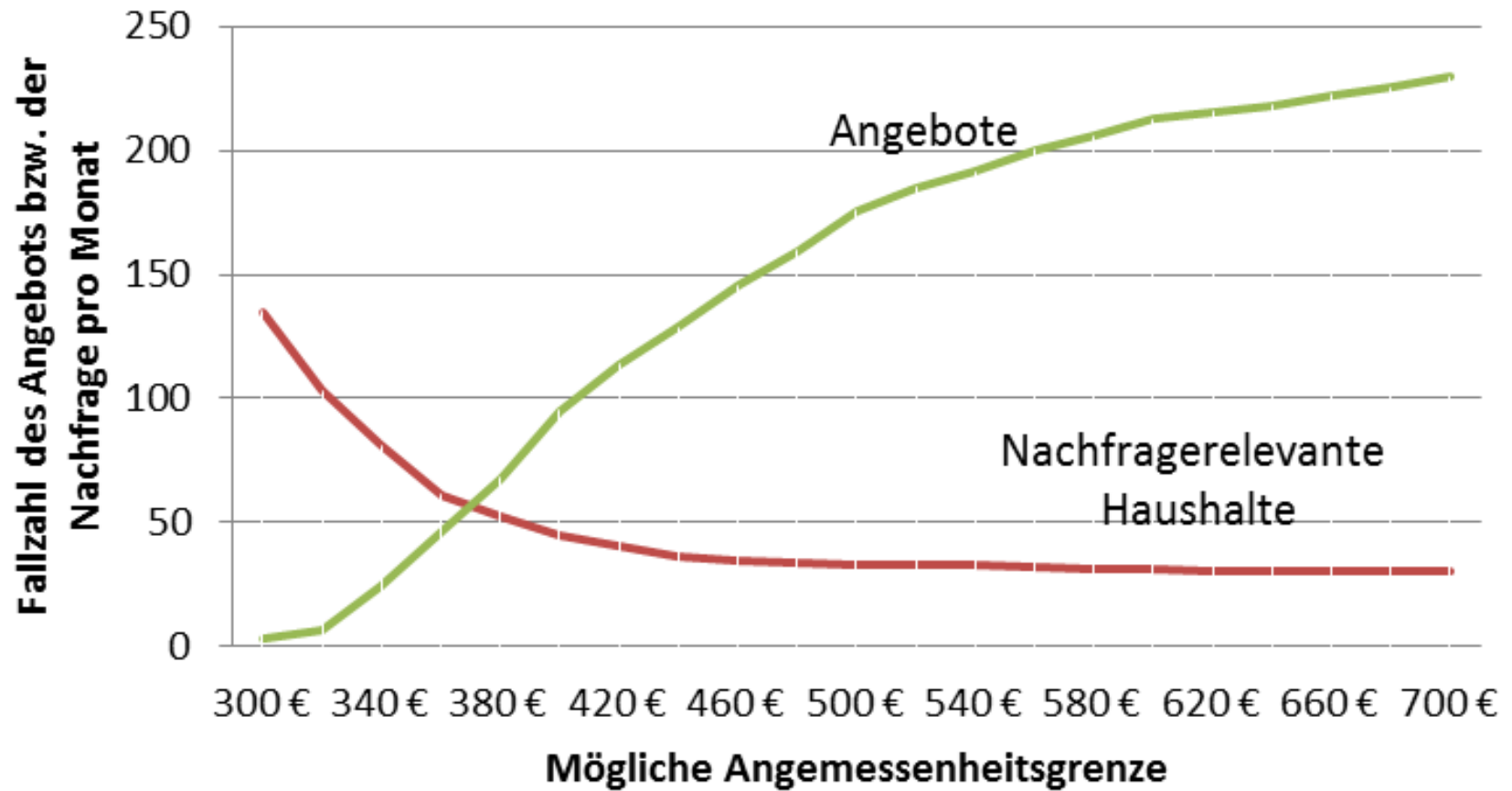
Schwellenwert, an dem gilt:

Zahl der Nachfrager (Unangemessen Wohnende) =

Zahl der Angebote (Verfügbares Angebot)

$$\sum_{m=0}^x A(m) = \sum_{m=x}^{\infty} N(m)$$

## 2-Personen-Haushalte



<b>Angemessenheitsgrenzen</b>	<b>Werte</b>	<b>Perzentile</b>
Angemessenheitsgrenze 1-PHH	318,19	39,02
Angemessenheitsgrenze 2-PHH	369,77	40,39
Angemessenheitsgrenze 3-PHH	410,83	21,37
Angemessenheitsgrenze 4-PHH	484,29	22,79
Angemessenheitsgrenze 5-PHH	673,01	44,04



- Plädoyer für die Addition von Mittelwerten der SGB-II-Daten (vgl. BMAS-Gutachten; Quelle: Mietbescheinigungsdatenbank der Stadt Kassel)

	Haushaltsgröße				
	1	2	3	4	5
<b>Mittelwert kalter Nebenkosten</b>	74,52	100,05	122,68	132,10	139,21
<b>Mittelwert Heizkosten</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1,490	1,668	1,636	1,518	1,406
	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

# Ergebnis bruttokalt

	<b>2017</b>	<b>2015</b>	<b>Steigerung</b>
Angemessenheitsgrenze 1-PHH	392,71	373,50	5,1%
Angemessenheitsgrenze 2-PHH	469,82	452,40	3,9%
Angemessenheitsgrenze 3-PHH	533,50	528,75	0,9%
Angemessenheitsgrenze 4-PHH	616,39	639,45	-3,6%
Angemessenheitsgrenze 5-PHH	812,21	801,90	1,3%

- Vermeidung von „Ghettoisierung“ ist eine der Anforderungen an die Existenzsicherung in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung (gemeint ist aber ein individueller Blick – „Mobilitätsfalle“)
- Vermeidung von Segregation ist ein weiteres / sekundäres Ziel (§ 22 a SGB II)
- Ansätze zur Vermeidung von Segregation und Verdrängung durch KdU-Angemessenheitsgrenzen im schlüssigen Konzept
  - ▶ Bildung von Vergleichsräumen
  - ▶ Prüfbedingung bei der Schlussfolgerungen
    - ▶ Rechtsprechung in München (BSGE B 4 AS 77/12)
    - ▶ Untersuchungen in Dresden (BSGE B 4 AS 9/14)
  - ▶ Zusammenhang zwischen Angemessenheitsgrenze und Segregation
  - ▶ Kosten der Heizung als Treiber energetischer Segregation?

# Segregationsprüfung

	Ang_Bereich_1	Ang_Bereich_2	Ang_Bereich_3	Ang_Bereich_4	Ang_Bereich_5
34117 Zentrum	29,3	12,0	6,9	12,0	17,9
34119 Vorderer Westen	10,4	4,3	3,7	11,0	12,5
34121 Wehlheiden	19,8	12,9	24,2	20,5	46,6
34123 Bettenhausen / Waldau	24,0	17,4	32,4	43,8	66,9
34125 Wesertor	38,4	26,5	31,6	27,1	54,4
34127 Nord / Rothenditmold	29,2	30,0	26,9	20,0	66,7
34128 Harleshausen	14,3	5,6	10,1	7,7	33,2
34130 Kirchditmold	14,7	4,9	2,6	4,1	29,6
34131 Wilhelmshöhe	8,8	4,1	4,9	2,6	21,5
34132 Brasselsberg / Oberzwehren	30,6	29,6	32,6	18,9	33,3
34134 Niederzwehren	20,4	23,9	22,3	16,4	47,7
Gesamt	23,4	16,3	18,0	15,5	32,1


überproportional zugänglich


durchschnittlich zugänglich


unterproportional zugänglich

# Heizkosten: Bundesweiter (oder stadtspezifischer) Heizkostenspiegel

## Verbrauch


	Gebäudefläche (2) in m <sup>2</sup>	Verbrauch in kWh je m <sup>2</sup> und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2013)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Heizöl	100 – 250	< 118	118 – 175	176 – 256	> 256
	251 – 500	< 114	114 – 172	173 – 251	> 251
	501 – 1.000	< 111	111 – 168	169 – 246	> 246
	> 1.000	< 106	106 – 162	163 – 238	> 238


	Gebäudefläche (2) in m <sup>2</sup>	Verbrauch in kWh je m <sup>2</sup> und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2013)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Erdgas	100 – 250	< 108	108 – 178	179 – 273	> 273
	251 – 500	< 103	103 – 172	173 – 263	> 263
	501 – 1.000	< 99	99 – 167	168 – 255	> 255
	> 1.000	< 94	94 – 160	161 – 245	> 245


	Gebäudefläche (2) in m <sup>2</sup>	Verbrauch in kWh je m <sup>2</sup> und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2013)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Fernwärme	100 – 250	< 97	97 – 152	153 – 233	> 233
	251 – 500	< 93	93 – 145	146 – 226	> 226
	501 – 1.000	< 91	91 – 141	142 – 221	> 221
	> 1.000	< 85	85 – 132	133 – 211	> 211

\*Am Gebäude besteht Einsparpotenzial durch energetische Modernisierung.  
Lassen Sie sich detailliert beraten, z. B. durch ein Heizgutachten (siehe Tipp Seite → 11).

## Kosten

	Gebäudefläche (2) in m <sup>2</sup>	Kosten in € je m <sup>2</sup> und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2013)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Heizöl	100 – 250	< 12,20	12,20 – 16,70	16,71 – 22,90	> 22,90
	251 – 500	< 11,70	11,70 – 16,10	16,11 – 22,10	> 22,10
	501 – 1.000	< 11,10	11,10 – 15,50	15,51 – 21,30	> 21,30
	> 1.000	< 10,40	10,40 – 14,70	14,71 – 20,20	> 20,20

	Gebäudefläche (2) in m <sup>2</sup>	Kosten in € je m <sup>2</sup> und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2013)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Erdgas	100 – 250	< 9,50	9,50 – 14,20	14,21 – 20,30	> 20,30
	251 – 500	< 9,00	9,00 – 13,50	13,51 – 19,30	> 19,30
	501 – 1.000	< 8,60	8,60 – 13,00	13,01 – 18,50	> 18,50
	> 1.000	< 8,00	8,00 – 12,30	12,31 – 17,50	> 17,50

	Gebäudefläche (2) in m <sup>2</sup>	Kosten in € je m <sup>2</sup> und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2013)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Fernwärme	100 – 250	< 11,60	11,60 – 16,60	16,61 – 23,50	> 23,50
	251 – 500	< 11,00	11,00 – 15,60	15,61 – 22,50	> 22,50
	501 – 1.000	< 10,60	10,60 – 15,10	15,11 – 21,80	> 21,80
	> 1.000	< 9,80	9,80 – 13,80	13,81 – 20,40	> 20,40

\*Am Gebäude besteht Einsparpotenzial durch energetische Modernisierung.  
Lassen Sie sich detailliert beraten, z. B. durch ein Heizgutachten (siehe Tipp Seite → 11).

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.741**

16. November 2017  
1 von 1

## **Qualifikation und Status der Mitarbeiter\*innen im Jobcenter**

### **Anfrage**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

1. Mit welchen Qualifikationsstrategien für die Beschäftigten begegnet die Stadt Kassel Veränderungen durch Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen (u.a. Urteile Bundessozialgericht) und neuen Richtlinien im Bereich der Leistungen nach dem SGB II?
2. Welche Ausbildungen haben Beschäftigte des Jobcenters absolviert?
3. Wie viel Berufserfahrung im Jobcenter haben die Beschäftigten?
4. Wie viele Quereinsteiger arbeiten im Jobcenter Kassel und wie wurden sie auf ihre neuen Aufgabenbereiche vorbereitet?
5. Wie viele Mitarbeiter sind befristet angestellt und seit wie vielen Jahren?
6. Wie hoch sind Fluktuation und Krankenstand der Beschäftigten im Jobcenter Kassel statistisch im Vergleich zu anderen Fachdiensten und Ämtern?
7. Wie viele Mitarbeiter\*innen sind beschäftigt:
  - a) im Bereich der aktiven Leistungen (einschließlich Fallmanagement)
  - b) im Bereich der passiven Leistungen?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in:                      Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

**Protokollbeitrag zu TOP 2 des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport vom 30.01.2018 - Qualifikation und Status der Mitarbeiter/innen im Jobcenter; Anfrage Fraktion Kasseler Linke vom 16.11.2017**

Vorabbermerkung von Geschäftsführer Christian Nübling:

Ich arbeite nun seit 6 Monaten im JC Stadt Kassel und bin stolz auf meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie arbeiten engagiert, mit hoher persönlicher Kompetenz und guter Qualifikation daran, die betreuten Bedarfsgemeinschaften und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gut zu unterstützen. Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen die gesetzlichen Ziele des 2. Sozialgesetzbuches. Wir ermöglichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und deren Familien eine menschenwürdige Existenz und unterstützen dabei, die betreuten Menschen umfassend zu unterstützen, und Wege in den Arbeitsmarkt zu eröffnen. Besonders schön ist es wenn es gelingt, Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren – am besten dauerhaft. Im Jahr 2017 haben wir als Jobcenter Stadt Kassel hervorragende Ergebnisse erzielt – ohne den engagierten Einsatz und der guten Qualifikation meiner Belegschaft wäre dies nicht möglich gewesen.

Die Fragen der Anfrage werden wie folgt beantwortet:

1. **Frage:**

Mit welchen Qualifikationsstrategien für die Beschäftigten begegnet die Stadt Kassel Veränderungen durch Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen (u. a. Urteile Bundessozialgericht) und neuen Richtlinien im Bereich der Leistungen nach dem SGB II?

**Antwort:**

In der Tat sind die Aufgaben im Jobcenter sehr komplex und verlangen den Beschäftigten viel ab: Im Leistungsbereich sorgen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit für immer neue Impulse, und die Arbeit als Vermittler verlangt ein hohes Maß an Empathie, Einfühlungsvermögen sowie berufsbezogenem und methodischen Fachwissen.

Eine fundierte Einarbeitung ist daher essentiell. Neue Mitarbeiter\*Innen werden bei uns mit Hilfe eines umfangreichen Einarbeitungsplanes auf Ihre Tätigkeit vorbereitet. Dieser umfasst Hospitationen in verschiedensten Bereichen des Jobcenters ebenso wie bedarfsbezogene fachliche und methodische Schulungen sowie eine konkrete Einarbeitung in dem zukünftigen Ansatzfeld. Dabei wird zunehmend Verantwortung übertragen – man lernt „on-the-job“ dazu.

Von den Beschäftigten wird selbständige Leistung erwartet, welche auch entsprechend der tariflichen Vorschriften vergütet wird. Praktisch ausgedrückt bedeutet das, dass jeder Beschäftigte seine Entscheidungsansätze jederzeit fallbezogen hinterfragt und dabei die gültigen gesetzlichen Regelungen sowie deren aktuelle Auslegung unter Berücksichtigung der fachlichen Weisungen der Träger berücksichtigt.

Das Qualifikationskonzept der Organisation lässt sich in zwei Bereiche einteilen:

a) Die hausinterne Qualifikation

Hausinterne Qualifikationen werden entweder anlassbezogen oder im Rahmen des Qualifizierungskonzeptes durchgeführt.

Das JC hält für die Beschäftigten eine Vielzahl von Qualifizierungsmaßnahmen vor. Diese Maßnahmen werden von zertifizierten Fachausbildern oder Beschäftigten mit Ausbildereignungsprüfung durchgeführt. Die Fachausbilder sind für die Vor-, Nachbereitung und die Durchführung der Schulungsmaßnahmen freigestellt. Die Maßnahmeplanung erfolgt halbjährlich. In den Planungsprozess sind die Fachabteilungen und das Team Verwaltung einbezogen. Durch die Beteiligung wird ein hoher Qualitätsstandard erreicht.

Die Teilnahme an den Maßnahmen erfolgt in der Regel freiwillig, kann aber auch verpflichtend vorgeschrieben werden.

Gesetzliche Änderungen, geänderte Rechtsauffassungen der Träger oder sozialgerichtliche Entscheidungen werden in der Regel in Dienstbesprechungen oder anlassbezogenen Schulungen kommuniziert. Die Teilnahme an „Anpassungsschulungen“ ist für die Beschäftigten der betroffenen Sachgebiete verpflichtend. Die Schulungen werden von den Fachtrainern oder - im Einzelfall - von externen Dozenten durchgeführt. Durch die zeitnahen, verpflichtenden Schulungen wird eine einheitliche Rechtsanwendung auf fachlich hohem Niveau sichergestellt.

b) Externe Qualifikation

Das JC nutzt das Qualifikations-Know-How der Träger und der auf dem Bildungssektor tätigen privaten und öffentlichen Träger. Trägerleistungen und -planungen sind durch langjährigen Dienstleistungseinkauf bei den Trägern sichergestellt. Die Teilnahme-initiative kann sowohl von der Organisation (in der Regel dem direkten Vorgesetzten) oder dem Beschäftigten ausgehen. Das Team Verwaltung bemüht sich um eine zeitnahe Planung der beantragten Schulungsmaßnahmen. Das vorhandene Budget ist angemessen und ausreichend.

Schulungsbedarfe werden klassischerweise in Mitarbeitergesprächen erörtert. Derzeit arbeitet das JC Stadt Kassel an einem Beurteilungs- und Personalentwicklungssystem. Ziel ist, die Bedarfe für fachliche Schulungen systematisch zu ermitteln und die Umsetzung nachzuhalten.

Flankierend zu dieser grundsätzlichen Qualifikationsausrichtung helfen uns im Jobcenter Stadt Kassel zusätzliche „Sensoren“ dabei, etwaige Qualifikations- und Schulungsbedarfe zu erkennen:

- Es gibt eine konstruktive Feed-Back-Kultur. Anhaltspunkte für Schulungsbedarfe liefern:
  - o Hospitationen von Führungskräften bei ihren Mitarbeiter\*Innen;
  - o Analyse von Kundenbetreuungsprozessen im Rahmen der „verlaufsbezogenen Kundenbetrachtung“
  - o Eingaben über das Kundenreaktionsmanagement
  - o Widersprüche
  - o Qualitätssicherungssystem mit regelmäßigen Prüfroutinen, im Rahmen derer ordnungsgemäße Dokumentationen und Fehlerquellen geprüft werden.
  - o Konstruktive Zusammenarbeit mit Gremien.

Grundsätzliche Schwerpunkte der Qualifizierung bilden:

- Mehrwöchige Qualifizierungsreihe „In Führung gehen“ für alle Führungskräfte
- Interkulturelle Kommunikation – vor 2 Jahren wurden fast alle Mitarbeiter darin geschult
- Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement: In kaum einem anderen Jobcenter in Deutschland werden Vermittler\*Innen derart intensiv geschult!
- Geplant: Qualifizierungsreihe „Leistungsrechtliche Beratung“ für den Leistungsbereich

2. **Frage:**

Welche Ausbildungen haben die Beschäftigten des Jobcenter absolviert?

**Antwort:**

Gemäß § 44g SGB II werden die Beschäftigten des JC Stadt Kassel von den Trägern zugewiesen. Personalnebenakten werden im JC Stadt Kassel zur „Zugangsausbildung“ nicht geführt. Wie bereits unter 1 festgestellt, bedient sich das JC Stadt Kassel der Entwicklungssysteme der Träger, und auch die Personalsachbearbeitung ist bei den



Trägern eingekauft. Eine Beantwortung ist nur insoweit möglich, als das die tariflichen / beamtenrechtlichen Zugangsvoraussetzungen natürlich Berücksichtigung finden, d. h. Beschäftigte mit einem schweren oder sehr verantwortungsvollen Aufgabenspektrum verfügen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung. Einfache oder mittelschwere Aufgaben werden von Beschäftigten erledigt, welche eine berufliche Ausbildung - in der Regel betriebliche Ausbildung - absolviert haben.

Die Beschäftigten werden zusätzlich durch eine vorgeschaltete interne Qualifikation auf die anspruchsvolle Tätigkeit vorbereitet. Für die Tätigkeiten im JC Stadt Kassel gibt es individuelle Einarbeitungspläne, welche in unterschiedlichen Ausprägungen theoretische (Schulungen) und praktische Anteile (Hospitationen bei erfahrenen Beschäftigten) beinhalten.

**3. Frage:**

Wie viel Berufserfahrung im Jobcenter haben die Beschäftigten?

**Antwort:**

Eine dezidierte Beantwortung der Fragestellung ist dem Team Verwaltung nicht möglich. Aus den Personalnebenakten können die angefragten Daten nicht gewonnen werden. Erfahrung für die Aufgabenerledigung im JC können nicht nur in der Organisation selbst erworben werden. Vielmehr ist auch die Ausbildung und die Vorerfahrung eine wichtige Thematik. Von den Trägern wird dem JC kaum selbst ausgebildetes Personal zugewiesen. Insbesondere fehlt der qualifizierte Nachwuchs im gehobenen Dienst.

In der nahen Vergangenheit wurde für eine Vielzahl von Beschäftigten des JC Stadt Kassel die Zuweisung aufgehoben. Grund für die Beendigung dürfte der Personalbedarf der Träger gewesen sein. Die durchschnittliche Verbleibdauer wird von dem JC Stadt Kassel nicht berechnet, sie dürfte sich aber durch die große Anzahl der „Trägerrückkehrer“ vermindert haben.

**4. Frage:**

Wie viele Quereinsteiger arbeiten im JC Stadt Kassel und wie wurden sie auf ihre neuen Aufgabebereiche vorbereitet?

**Antwort:**

Als Quereinsteiger wird eine Person bezeichnet, die aus einer fremden Sparte / Branche in ein neues Betätigungsfeld wechselt, ohne die für diesen Beruf / Branche sonst allgemein übliche „klassische“ Berufsausbildung / Studium absolviert zu haben. Unter Berücksichtigung dieser Definition steigt die Anzahl von Quereinsteigern (vgl. dazu Frage 3). Allerdings gibt es Studiengänge (z. B. Soziale Arbeit) die auf eine Tätigkeit im JC Stadt Kassel gut vorbereiten. Auskünfte zur genauen Anzahl sind der Verwaltung nicht möglich (vgl. Frage 2).

**5. Frage:**

Wie viele Mitarbeiter/innen sind befristet angestellt und seit wie vielen Jahren?

**Antwort:**

Im JC Stadt Kassel sind derzeit insgesamt 25 Beschäftigte mit einem befristeten Arbeitsvertrag tätig (Befristungsquote unter 10 Prozent).

5 Verträge wurden im Kalenderjahr 2016, 18 Verträge im Kalenderjahr 2017 und 2 Verträge im Kalenderjahr 2018 geschlossen.

6. **Frage:**

Wie hoch sind Fluktuation und Krankenstand der Beschäftigten im Jobcenter Kassel statistisch im Vergleich zu anderen Fachdiensten und Ämtern?

**Antwort:**

Im JC Stadt Kassel wird weder eine Statistik zur Fluktuation (vgl. Frage 3) noch zum Krankenstand geführt. Aus diesem Grund ist ein Vergleich mit anderen Ämtern und Fachdiensten der Stadt Kassel auch nicht möglich. Beobachtbar ist allerdings, dass die Fluktuation und der Krankenstand zugenommen haben. Insbesondere wird der Anstieg von Langzeiterkrankungen mit Besorgnis beobachtet. Die Belastung für viele Mitarbeiter\*Innen ist sehr hoch. Mit Programmen wie dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Überlastungsanzeigen und einem systematischen Eingliederungsmanagement versuchen wir, belastungsinduzierten gesundheitlichen Problemen vorzubeugen bzw. diese abzustellen.

7. **Frage:**

Wie viele Mitarbeiter/innen sind beschäftigt:

- a.) im Bereich der aktiven Leistungen (einschließlich Fallmanagement)?
- b.) im Bereich der passiven Leistungen?

**Antwort:**

zu a)

Im Bereich Markt & Integration sind insgesamt 133 Mitarbeiter/innen beschäftigt.

zu b)

Im Leistungsbereich sind insgesamt 112 Mitarbeiter/innen beschäftigt.

Ilona Friedrich  
Bürgermeisterin

**Vorlage Nr. 101.18.749**

28. November 2017  
1 von 1

## **Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf Kassel**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

Wie wirkt sich das aktuelle Bundesteilhabegesetz finanziell, personell und sächlich auf die Stadt Kassel aus?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Jutta Schwalm

gez. Dr. Michael von Rüden  
Fraktionsvorsitzender

**Magistrat der Stadt Kassel**  
**Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Soziales**

**Kassel, 15. Januar 2018**

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 28. November 2017**  
**Vorlage Nr. 101.18.749**  
**Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf Kassel**



**Frage:**

Wie wirkt sich das aktuelle Bundesteilhabegesetz finanziell, personell und sächlich auf die Stadt Kassel aus?

**Antwort:**

Zum 1. Januar 2017 wurde mit Artikel 11 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) das Sozialgesetzbuch (SGB) XII und SGB VIII im Wesentlichen durch die Anhebung des Vermögensfreibetrages und der Einkommensfreibeträge geändert. Da die meisten ambulanten Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII (§ 35a) und dem SGB XII, z. B. Leistungen der Schulassistenz oder Kita-Integration, einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden, werden keine erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Kassel erwartet.

Zum 1. Januar 2018 wurde mit Artikel 12 des BTHG das SGB XII durch die Ergänzung der §§ 139 ff SGB XII geändert. Die §§ 141 ff. SGB XII beinhalten umfangreiche verbindliche Vorgaben zum Gesamtplanverfahren, Instrumenten der Bedarfsermittlung, Gesamtplankonferenzen, Feststellung der Leistungen, Gesamtplan und Teilhabezielvereinbarungen.

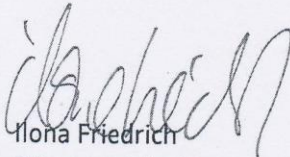
In Vorbereitung auf diese umfangreichen Änderungen hat sich eine interne Arbeitsgruppe des Sachgebietes Eingliederungshilfe des Sozialamtes seit Sommer 2017 inhaltlich mit den Vorgaben auseinander gesetzt. Außerdem wird das Team im 1. Quartal 2018 in mehreren Fortbildungen, an denen auch Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes Region Kassel teilnehmen, umfassend geschult. Für die Fortbildungen fallen insgesamt für 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Kassel Kosten in Höhe von rd. 6.000 € an.

Die finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Leistungsgewährung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Aktuell wird davon ausgegangen, dass Art und Umfang der beantragten und zu bewilligenden Eingliederungsleistungen im SGB XII ähnlich wie in den Vorjahren sind. Ob und inwieweit sich Art und Umfang der Leistungsgewährung durch die Anwendung der o. g. Regelungen verändert, bleibt abzuwarten.

Zudem kommt es zu einer Aufgabenerweiterung für die Mitarbeitenden, die nunmehr alle beteiligten Reha-Träger an einer Teilhabekonferenz teilnehmen lassen müssen. Unter Berücksichtigung der kurzen Fristen im SGB IX wird dies eine personelle Ressource benötigen. Da unklar ist, wie stark die Jugendhilfe zukünftig erstangegangener Reha-Träger sein wird, ist eine Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Es ist erforderlich, alle beteiligten Mitarbeitenden in den begleitenden Sozialgesetzbüchern zu schulen, um die erforderliche Fachkompetenz aufzubauen, um innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit zu prüfen und ordnungsgemäß zuweisen und bescheiden zu können.

Ab 1. Januar 2018 werden im Sozialamt zwei Vollzeitäquivalente (VZÄ) benötigt, so dass zusätzliche Personalaufwendungen von rd. 200.000 € (durchschnittliche jährliche Arbeitsplatzkosten IT-Arbeitsplatz für zwei Stellen A 10) entstehen. Der Personalbedarf im Jugendamt kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.



Ilona Friedrich  
Bürgermeisterin

# Bundesteilhabegesetz Kompakt

Die wichtigsten  
Änderungen im SGB IX

# Impressum

---

**Herausgeber:** Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.

Solmsstraße 18 | 60486 Frankfurt/Main | Telefon: +49 69 605018-0 | Telefax: +49 69 605018-29

[info@bar-frankfurt.de](mailto:info@bar-frankfurt.de) | [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de)

Nachdruck nur auszugsweise mit Quellenangabe gestattet.

Frankfurt/Main, Februar 2017

ISBN 978-3-943714-24-1

## Die BAR in Frankfurt

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. ist die gemeinsame Repräsentanz der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Bundesländer, der Spitzenverbände der Sozialpartner, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Förderung und Koordinierung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

---

# Bundesteilhabegesetz Kompakt

Die wichtigsten  
Änderungen im SGB IX



# Vorwort

---

Am 16.12.2016 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung – das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet. Das BTHG greift den Geist der UN-Behindertenrechtskonvention in seiner Zielsetzung und Ausgestaltung auf. Manche Veränderungen stellen gleichzeitig einen Systemwechsel dar: die neuen gesetzlichen Vorschriften bringen Veränderungen bei den Leistungen, für den Zugang zu Leistungen, für die Verfahren, um nur einige Beispiele zu nennen.

Damit sind nicht unerhebliche Umgestaltungen verbunden, deren Auswirkungen im Einzelnen aktuell nicht abzusehen sind – nicht zuletzt, weil viele Regelungen ineinandergreifen. Auch ist Teilhabe von Menschen mit Behinderung, drohender Behinderung oder chronischer Erkrankung nichts Abgeschlossenes mit einem Anfang A und einem feststehenden Ende B, sondern ein fortlaufender Prozess, der auf verschiedenen Ebenen stattfindet.

Der Wandel von hierarchischer zu partizipativer Steuerung hat nicht nur eine politische Dimension. Wesentlich für den Erfolg von Rehabilitation und Teilhabe sind die Mitwirkungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung. Die im BTHG geforderte Partizipation definiert nicht nur ein generelles Recht – eine unabhängige Lebensführung kann nur auf individuellen Rechten beruhen.

Gesetzlich verankerte Normen und Regeln sind zwar grundlegend, müssen in der Praxis aber auch gelebt werden. Diesen Nachweis muss das neue Bundesteilhabegesetz nun erbringen und nimmt dabei alle für seine Umsetzung verantwortlichen Akteure in die Pflicht.

Das „BTHG-Kompakt“ soll denjenigen, die die Vorschriften umsetzen sowie weiteren Interessierten eine erste Orientierung bieten.



Dr. Helga Seel, Geschäftsführerin der BAR

# Inhalt

---

<b>Teil 1: Allgemeiner Teil</b>	<b>8</b>
Neuer Behinderungsbegriff	8
Neue Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“	8
Leistungen zur sozialen Teilhabe	8
Verhältnis zu den Leistungsgesetzen	9
Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation	9
Frühzeitige Bedarfserkennung	10
Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs	10
Der leistende Rehabilitationsträger in seiner neuen Rolle	11
Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	13
<b>Teil 2: Eingliederungshilfe</b>	<b>15</b>
Einkommen und Vermögen	15
Gesamtplanung	16
Die Gesamtplankonferenz	16
<b>Teil 3: Schwerbehindertenrecht</b>	<b>17</b>

# Einführung

---

Die Grundlagen für ein leistungsfähiges Rehabilitations- und Teilhaberecht modernisieren, um damit die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung durch mehr Selbstbestimmung und mehr Teilhabe zu verbessern – mit dieser Anforderung stellt das Bundesteilhabegesetz (BTHG) die bisher größte Reform des SGB IX seit dessen Entstehung im Jahr 2001 dar. Es zielt außerdem auf die Weiterentwicklung des deutschen Rechts mit Blick auf die UN-BRK von 2009. Nach der Verkündung des BTHG am 29. Dezember 2016 tritt das neue Reha- und Teilhaberecht bis zum 1. Januar 2023 stufenweise in Kraft und wird zu einem novellierten SGB IX mit neuen Inhalten und einer neuen Struktur führen.

## **Teil 1: Allgemeiner Teil**

Die bisherigen Grundsätze für alle Rehabilitationsträger werden reformiert, mit der Absicht, ihre Zusammenarbeit in einem weiterhin gegliederten Sozialleistungssystem zu stärken. Zentrale Kapitel regeln die Bedarfserkennung und -ermittlung, die Zuständigkeitsklärung und Koordinierung der Leistungen mit einer gestiegenen Verantwortung des leistenden Reha-Trägers sowie die Teilhabeplanung mit dem Menschen mit Behinderung.

## **Teil 2: Recht der Eingliederungshilfe**

Die Eingliederungshilfe wird aus dem Fürsorgesystem des SGB XII (Sozialhilferecht) herausgelöst und ab 2020 als neuer zweiter Teil in das SGB IX-neu aufgenommen. Die Weiterentwicklung zielt auf ein modernes, personenzentriertes Teilhaberecht, das sich am individuellen Bedarf einer Person ausrichtet und dem Träger der Eingliederungshilfe mehr Steuerungsmöglichkeiten bietet.

## **Teil 3: Schwerbehindertenrecht**

Die Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen verbleiben im SGB IX – als dann dritter Teil. Die Schwerbehindertenvertretungen sollen gestärkt werden. Durch die Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen verbessern sich deren Mitwirkungsmöglichkeiten.

Mit dieser kompakten Darstellung erläutert die BAR die wichtigsten Änderungen im neuen Reha- und Teilhaberecht. Auf der BAR-Homepage ([www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de)) sollen zusätzlich weitere Materialien und aktuelle Berichte zur Verfügung gestellt werden.

## Stufenweise Reform 2017–2023

Das Bundesteilhabegesetz tritt stufenweise in Kraft. Ein längerer Umstellungsprozess ist notwendig, um die umfangreichen Regelungen nach und nach in die Praxis umzusetzen. Im Einzelnen:



Die neuen Leistungs- und Verfahrensregelungen sind komplex. Vorgestellt werden daher ausgewählte Aspekte. Die Erläuterungen zu diesen Änderungen folgen dem dreiteiligen Aufbau des Gesetzes:

# Teil 1

---

## Teil 1: Allgemeiner Teil

Ab 01.01.2018 fokussiert der Gesetzgeber stärker als bisher auf die Verantwortung eines leistenden Rehabilitationsträgers gegenüber dem Menschen mit Behinderung. Die Regelungen des Allgemeinen Teils beziehen sich auf die Kapitel 1 - 14 mit den §§ 1 - 89 SGB IX-neu und gelten grundsätzlich für alle Rehabilitationsträger. Die zentralen Änderungen / Regelungen im Einzelnen:

### Neuer Behinderungsbegriff

Einige der Änderungen im SGB IX-neu orientieren sich an der UN-BRK. So legt der neue Behinderungsbegriff in § 2 SGB IX-neu einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Wechselwirkungen zwischen Person und Umwelt:

„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

”

Die Neudefinition gründet in ihrem Verständnis auf das bio-psycho-soziale Modell, das auch der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Gesundheit (ICF) zugrunde liegt.

### Neue Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“

Neu in einer eigenen Leistungsgruppe sind die Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Sie ergänzen die Teilhabeleistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zu unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem gewährleisten. Wie schon bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft handelt es sich dabei um kommunikative, technische oder andere Hilfsmittel.

### Leistungen zur sozialen Teilhabe

Neu ist auch: die Leistungsgruppe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird in Leistungen zur sozialen Teilhabe umbenannt. Dadurch wird der Leistungskatalog nicht erweitert oder eingeschränkt, sondern neu formuliert und benannt, z. B. sind Assistenzleistungen und Leistungen zur Mobilität nun wörtlich im Leistungskatalog zu finden.

Leistungsgruppen und die jeweiligen Träger					
Rehabilitations- bzw. Leistungsträger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	✓			✓	
Gesetzliche Rentenversicherung	✓	✓		✓	
Alterssicherung der Landwirte	✓			✓	
Gesetzliche Unfallversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓		✓	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓	✓		✓
Träger der Eingliederungshilfe	✓	✓	✓		✓
Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge	✓	✓	✓	✓	✓
Integrationsamt		✓			

### Verhältnis zu den Leistungsgesetzen

Durch das SGB IX-neu werden die allgemeinen Regelungen zur Zusammenarbeit aller Reha-Träger verbindlicher gestaltet. Bislang galt die Regel: „Das SGB IX ist verpflichtend, solange die jeweiligen Leistungsgesetze nichts anderes regeln“. Neu ist in § 7, dass die Kapitel 2 - 4 den jeweiligen Leistungsgesetzen (z. B. SGB V, VI, VII) immer vorgehen. Das sind die Regelungen zur Bedarfsermittlung, zum Teilhabeplanverfahren und zur Zuständigkeitsklärung.

### Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation (§ 11 SGB IX-neu)

Um chronische Erkrankungen und (drohende) Behinderungen zu vermeiden und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, sind präventive und rehabilitative Maßnahmen notwendig. Dazu bekommen die Jobcenter (SGB II) und die Rentenversicherung (SGB VI) jeweils pro Jahr 100 Mio. Euro über einen Zeitraum von 5 Jahren zur Verfügung gestellt. Die Mittel fließen in die Erprobung von neuen Organisationsmodellen, Methoden und Maßnahmen, durch die einer (drohenden) Behinderung oder einer drohenden Erwerbsminderung so frühzeitig wie möglich entgegen gewirkt werden kann.

# Teil 1

---

## Frühzeitige Bedarfserkennung

Für eine erfolgreiche Rehabilitation müssen die Reha-Träger den Bedarf einer Person so früh wie möglich erkennen. Neben den allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten der Reha-Träger enthält der § 12 SGB IX-neu Regelungen, die die frühzeitige Bedarfserkennung und Antragstellung der Leistungsberechtigten unterstützen. Sogenannte Ansprechstellen sollen dazu Informationsangebote vermitteln.



Exkurs „neue Beratungsstrukturen“:

Mit dem Bundesteilhabegesetz werden die „Gemeinsamen Servicestellen“ spätestens zum 31.12.2018 abgeschafft. Die Verbreitung von Informationsangeboten wird in Zukunft von „Ansprechstellen“ bei jedem Reha-Träger sichergestellt.

Ansprechstellen

Die Aufgabe von Ansprechstellen ist die Vermittlung von Informationsangeboten an Leistungsberechtigte, Arbeitgeber und andere Rehabilitationsträger. Sie sollen über Inhalte, Ziele und Verfahren zu Leistungen zur Teilhabe beraten und außerdem über das Persönliche Budget und andere Beratungsangebote informieren. Dafür ist ein Austausch zwischen den Akteuren unumgänglich.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Mit der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung wird ab 2018 ein weiteres Informations- und Beratungsangebot eingeführt, das die Beratung der Reha-Träger ergänzt. Es soll bereits im Vorfeld der Beantragung von Leistungen zur Verfügung stehen und über Teilhabeleistungen nach dem SGB IX informieren und beraten. Das Peer-to-Peer Counseling (Betroffene beraten Betroffene) wird bei der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung besonders berücksichtigt. So werden Menschen mit Behinderung zu Experten „in eigener Sache“ und unterstützen Ratsuchende dabei, ihre Fähigkeiten und Ressourcen für eine selbstbestimmte Teilhabe zu nutzen. Finanziell fördert der Bund diese Beratungsform über fünf Jahre mit jährlich 58 Mio € ab 2018.

## Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

Zentral für passgenaue und abgestimmte Teilhabeleistungen ist eine vorherige Bedarfsermittlung mit dafür geeigneten Instrumenten nach § 13 SGB IX-neu. Dazu gehören systematische Arbeitsprozesse wie z. B. Erhebungen, Analysen und Dokumentationen und standardisierte Arbeitsmittel wie z. B. funktionelle Prüfungen (Sehtest, Intelligenztest, Hörtest), Fragebögen und IT-Anwendungen. Die Konzentration auf die Person und ihre Bedarfe setzt viel stärker als bisher voraus, dass die Instrumente zur Ermittlung des individuellen Bedarfs bei allen Reha-Trägern auf einheitlichen trägerübergreifenden Grundsätzen beruhen und ein verbindliches und effektives Teilhabeplanverfahren ermöglichen.

Daher werden die Rehabilitationsträger eine entsprechende Gemeinsame Empfehlung auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation vereinbaren.

### **Antragsverfahren – Zuständigkeit – Teilhabeplanverfahren**

Ein Kernbereich des novellierten Gesetzes ist das Antrags- und Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren. Künftig reicht ein einziger Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten. Ab 01.01.2018 wird es nach § 14 SGB IX-neu einen „leistenden Rehabilitationsträger“ geben, der für die Koordination der Leistungen und gegenüber dem Antragsteller verantwortlich ist. Hier wurde die Verantwortlichkeit insgesamt deutlich erhöht. Wenn auch andere Reha-Träger zum Teil zuständig sind, muss der leistende Reha-Träger sie nun einbeziehen und ein verbindliches Teilhabeplanverfahren (§§ 19 - 23 SGB IX-neu) durchführen. Er muss dann leisten, wenn sich die anderen Träger – obwohl zuständig – nicht einbringen. Mögliche Ansprüche an diese kann er später geltend machen. Dem leistenden Rehabilitationsträger kommt damit eine Schlüsselfunktion zu. Für den Antragsteller soll dadurch das Verfahren der Bedarfsermittlung bis zur Leistungserbringung beschleunigt werden.



---

Besondere Neuerung: Ab 01.01.2018 muss jeder Reha-Träger den Antragsteller über eine Weiterleitung informieren.

---

### **Das Prozedere**

Nach wie vor gilt: Wenn der erstangegangene Reha-Träger für die gesamte beantragte Leistung zuständig ist, wird er zwei Wochen nach Antragseingang zum leistenden Rehabilitationsträger. Ist er insgesamt nicht zuständig, leitet er den Antrag innerhalb von zwei Wochen an einen zweiten Reha-Träger weiter, der bei Zuständigkeit zum leistenden Reha-Träger wird. Wenn auch der zweite Reha-Träger insgesamt nicht zuständig ist, kann er den Antrag in Absprache an einen dritten Reha-Träger weiterleiten („Turbo-Klärung“). Damit ist dieser – und das ist neu – leistender Reha-Träger, auch bei Nichtzuständigkeit. Der leistende Reha-Träger hat in der Regel binnen drei Wochen nach Antragseingang bei ihm zu entscheiden. Ausnahmen gelten insbesondere bei der Turbo-Klärung, bei Einholung eines Gutachtens und bei der Beteiligung anderer Reha-Träger.





## **Turbo-Klärung**

Ist der Antrag bis zu einem dritten Reha-Träger weitergeleitet worden, muss er in der drei-Wochen-Frist über den Antrag entscheiden, die bereits beim zweiten Reha-Träger begonnen hat. Hier gibt es keine Fristverlängerung (§ 14 Abs. 3 SGB IX-neu).

Neu ist: der leistende Reha-Träger hat die Möglichkeit den Antrag zu „splitten“ und damit teilweise weiterzuleiten, wenn er für einen Teil der erforderlichen Leistungen nicht Reha-Träger sein kann (z. B. Bundesagentur für Arbeit für medizinische Rehabilitation). Die Reha-Träger entscheiden dann jeweils über ihren Teil der Leistungen und informieren den Antragsteller.

Damit eine effektive und reibungslose Leistungserbringung gewährleistet werden kann, bleibt die Verantwortlichkeit gegenüber dem Antragsteller auch bei mehreren beteiligten Reha-Trägern in einer Hand (§ 15 Abs. 2 SGB IX-neu). Benötigt der leistende Reha-Träger zum Beispiel für die Bedarfsfeststellung die Mitwirkung weiterer Reha-Träger, so fordert er von diesen entsprechende Feststellungen an (§ 15 Abs. 2 SGB IX-neu). Diese erwartet er binnen zwei Wochen (Ausnahme: Gutachten). Bringen sich die Reha-Träger nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen ein, dann muss der leistende Reha-Träger den Bedarf ermitteln und leisten. Der Antragsteller bekommt abschließend einen Bescheid, in dem alle Leistungen zusammengefasst sind (Leistungen wie aus einer Hand). Die Frist zur Entscheidung beträgt bei Beteiligung mehrerer Reha-Träger grundsätzlich sechs Wochen ab Antragsingang.

## **Weitere Aufgaben des leistenden Rehabilitationsträgers:**

Der leistende Rehabilitationsträger verantwortet auch das Teilhabeplanverfahren. Das bedeutet: Erstellung eines Teilhabeplans und die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz.

Bereits nach altem Recht war der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass bei mehreren Leistungen oder Leistungsträgern die Leistungen schriftlich zusammengestellt und aufeinander abgestimmt werden. Dieser Vorgang wird jetzt explizit im Gesetz als Teilhabeplan benannt (§ 19 SGB IX-neu). Er muss regelmäßig angefertigt werden (genauer in § 19 Abs. 1 SGB IX) und ist Teil eines standardisierten Verwaltungsverfahrens. Inhalte eines Teilhabeplans können z. B. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung (§ 13 SGB IX-neu), die eingesetzten Instrumente oder die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz sein. Der Teilhabeplan wird im weiteren Verlauf des Reha-Prozesses den Bedürfnissen des Leistungsberechtigten angepasst.

Besonders bei komplexen Leistungsfällen kann eine Teilhabeplankonferenz als Teil des Verfahrens einberufen werden. Reha-Träger, Leistungsberechtigte und weitere Beteiligte nutzen diesen „runden Tisch“, um gemeinsam den Bedarf, die Maßnahmen und geeignete Ziele festzulegen (§ 20 SGB IX-neu). Die Durchführung einer solchen Konferenz kann von den Leistungsberechtigten, den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Jobcentern vorgeschlagen werden. Der leistende Reha-Träger kann den Vorschlag jedoch ablehnen, wenn der Sachverhalt seiner Meinung nach auch ohne großen Aufwand schriftlich ermittelt werden kann.

---

## Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

Die Reha-Träger gestalten und organisieren die trägerübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der BAR. Das neu geschaffene Kapitel 8 regelt nun die Aufgaben der BAR (§ 39 SGB IX-neu), die Rechtsaufsicht des BMAS (§ 40 SGB IX-neu) und den neuen Teilhabeverfahrensbericht (§ 41 SGB IX-neu). Die Aufgaben der BAR sind insbesondere:

Auswertung der

- Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger
- Forschung zur Rehabilitation und deren Bewertung

Erarbeitung von

- Gemeinsamen Grundsätzen, z. B. zur Bedarfsermittlung und Koordinierung von Reha
- Maßnahmen
- Gemeinsamen Empfehlungen, z. B. über die Instrumente zur Ermittlung des Reha-Bedarfs
- Trägerübergreifenden Beratungsstandards
- Qualitätskriterien zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

Förderung von

- Peer Counseling (Beratung von und für Menschen mit Behinderung)
- Partizipation Betroffener durch stärkere Einbindung von Selbsthilfe und Selbstvertretungsorganisationen

Außerdem:

- Trägerübergreifende Fort- und Weiterbildung
- Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusion und Rehabilitation
- Durchführung trägerübergreifender Forschungsvorhaben

Hinsichtlich der verbindlicheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Träger (§ 14 und § 15 SGB IX-neu) hat der Gesetzgeber den Teilhabeverfahrensbericht eingeführt. Danach sind alle Reha-Träger verpflichtet, ab dem 01.01.2018 verschiedene Daten zu Anträgen, Verfahrensdauer und Weiterleitungen usw. zu erfassen. Die gebündelten und weitergeleiteten Daten werden von der BAR ab 2019 in einem jährlichen Bericht zusammengefasst, ausgewertet und veröffentlicht. Mit dem Bericht soll die Zusammenarbeit der Träger und das Reha-Leistungsgeschehen transparenter gemacht werden.

# Teil 1

---

## **§ 61 SGB IX-neu „Budget für Arbeit“**

Menschen mit Behinderung haben künftig bessere Möglichkeiten über das neue Budget für Arbeit zu einem anderen Leistungsanbieter zu wechseln oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Damit gibt es eine Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Die neue Leistung beinhaltet: einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsmin- derung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung zum Arbeitsplatz z. B. Arbeitsassistenz oder Job-Coach.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts. Durch die jedes Jahr vom BMAS neu erarbeitete „Bezugsgröße“ ist dieser Betrag jedoch gedeckelt (1190 € in 2017). Durch Landesrecht können höhere Zuschüsse ermöglicht werden.

---

### **Gut zu wissen:**

**Es steht jedem Menschen mit Behinderung frei, wieder in die WfbM zurückzukehren.**

---



## Teil 2

### Teil 2: Eingliederungshilfe



In Deutschland leben derzeit etwa 10,2 Millionen Menschen mit Beeinträchtigungen, davon sind rund 7,5 Millionen schwerbehindert. Etwa 700.000 Menschen beziehen Eingliederungshilfe.

Die Eingliederungshilfe wird bis zum Jahr 2020 vollständig aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst und in das SGB IX als 2. Teil integriert. Strukturelle und leistungsrechtliche Neuerungen machen auch hier längere Übergangszeiträume notwendig. Wichtig ist, dass in Zukunft Einkommen und Vermögen in deutlich geringerem Umfang herangezogen werden.

#### **Personenzentrierung statt Einrichtungszentrierung**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von überwiegend einrichtungszentrierten zu personenzentrierten Leistungen ausgerichtet. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderung orientiert sich künftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben. Sonderwohnformen sollen schrittweise, soweit möglich, reduziert werden.

#### **Trennung von Fach- und Existenzsichernden Leistungen**

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich ab 2020 auf die reinen Fachleistungen, die Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung benötigen, wie z. B. Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmittel. Die Leistungen zum Lebensunterhalt und den Kosten der Unterkunft wie z. B. Heizung, Lebensmittelversorgung oder Bekleidung werden wie bei Menschen ohne Behinderung durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder durch die Grundversicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert.

#### **Leistungsberechtigter Personenkreis**

Nach wie vor bekommt man Eingliederungshilfe, wenn man durch eine Behinderung wesentlich in der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist. Bis 2023 sollen die Voraussetzungen für den Leistungszugang jedoch gesetzlich überarbeitet und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden.

#### **Einkommen und Vermögen**

Die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bezug von Eingliederungshilfe wird in den Reformstufen 1 und 3 verbessert. Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner/-innen zählt bei der Bedarfsfeststellung ab 2020 nicht mehr. Bislang galten Partner als Teil einer „Bedarfsgemeinschaft“ bei der das Einkommen und Vermögen beider Partner herangezogen wurde, bevor Leistungen erbracht wurden.

## Teil 2

---

### Einkommen

Ab 01.01.2017 gibt es für berufstätige Menschen mit Behinderung einen Einkommensfreibetrag. Er liegt bei 40% des Nettoeinkommens, darf aber nicht mehr als 65 % des Regelbedarfs (2017: 409 € für Alleinstehende) betragen.

Ab 01.01.2020 ändert sich das Verfahren. Es gibt einen Einkommensfreibetrag, der jährlich angepasst wird. Der Leistungsberechtigte muss einen Eigenbeitrag leisten, wenn sein Verdienst darüber liegt.

### Vermögen:

Auch der Vermögensfreibetrag wird deutlich erhöht. Ab 01.01.2017 sind das 27.600 € gegenüber bisher 2.600 €. Ab 2020 wird dieser Betrag noch einmal auf rund 50.000 € angehoben. Dieser Betrag bezieht sich lediglich auf Personen, die nur Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und nicht gleichzeitig auf Leistungen zum Lebensunterhalt oder auf Hilfen zur Pflege angewiesen sind. Bei diesen Leistungen können andere und zum Teil deutlich niedrigere Grenzen gelten.

Nicht zum Vermögen zählen z. B. Altersvorsorge (Riester-Rente), gespartes Geld zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung.

- 01.01.2017 Menschen mit Behinderung, die Eingliederungshilfe beziehen, dürfen nun statt 2.600 € bis zu 27.600 € ansparen  
neuer Freibetrag für Erwerbseinkommen in Höhe von 265,85 €
- 01.01.2020 Die Grenze des Schonvermögens wird weiter auf über 50.000 € angehoben.



### Gesamtplanung

Wie auch bei den anderen Rehabilitationsträgern wird im Bereich der Eingliederungshilfe ein verbindliches und personenzentriertes Vorgehen zur Koordinierung der Leistungen vorgeschrieben.

Ab 01.01.2018 wird es ein Gesamtplanverfahren (ab 01.01.2020 in §§ 117 ff. SGB IX-neu) geben, das in vielen Regelungen dem Teilhabeverfahren gleicht. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen aber in jedem Einzelfall einen Gesamtplan erstellen, unabhängig davon, ob er sich auf eine oder mehrere Leistungen bezieht.

### Die Gesamtplankonferenz

**Die Gesamtplankonferenz** ist wie auch die Teilhabekonferenz als Möglichkeit ausgestaltet worden, die nicht zwingend zur Erstellung eines Gesamtplans eingesetzt werden muss. Ihre Regelungen laufen zu einem großen Teil parallel zu denen der Teilhabekonferenz, umfassen aber konkretere Vorgaben zu den Inhalten, die in § 119 Abs. 2 SGB XI-neu geregelt sind. Wenn es in einem Verfahren sowohl eine Gesamtplanung durch die Träger der Eingliederungshilfe als auch eine Teilhabekonferenz durch einen anderen Reha-Träger gibt, dann muss beides miteinander verknüpft werden.

## Teil 3: Schwerbehindertenrecht

Durch die Reformstufe 2 wird das Schwerbehindertenrecht in den §§ 151 - 241 des SGB IX-neu zu finden sein und bildet somit den 3. Teil des SGB IX-neu. Seit dem 30.12.2016 gelten jedoch bereits die folgenden inhaltlichen Änderungen:

### Rückwirkende Feststellung der Schwerbehinderung

Nach altem Recht galt der Schwerbehindertenausweis ab Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung. Nach neuem Recht kann die Feststellung über den Grad der Behinderung auch auf ein früheres Datum festgelegt werden, wenn eine Behinderung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen hat. Relevant kann dies bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen (z. B. Rundfunkgebühren, KfZ-Steuer, Kündigung, etc.) werden.

### Von Integrationsprojekten zu Inklusionsbetrieben (ab 01.01.2018)

Die bisherigen Integrationsprojekte heißen nun Inklusionsbetriebe. Dabei handelt es sich nach wie vor um Unternehmen, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Maßgebend ist, dass sie von ihrer Behinderung besonders betroffen sind. Sie sind Teil des allgemeinen Arbeitsmarkts, stellen jedoch eine Brücke zwischen den Werkstätten für Menschen mit Behinderung und dem allgemeinen Arbeitsmarkt dar. Ein Unternehmen darf sich zukünftig jedoch erst „Inklusionsbetrieb“ nennen, wenn es mindestens 30% (vorher 25%) und in der Regel höchstens 50% schwerbehinderte Menschen beschäftigt. Eine weitere Änderung ist, dass nun auch langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, in Inklusionsbetrieben beschäftigt werden können.

### Stärkung der Schwerbehindertenvertretung

Bisher konnte die Schwerbehindertenvertretung in Betrieben, in denen mehr als 200 schwerbehinderte Menschen beschäftigt waren, auf Wunsch von ihrer Tätigkeit freigestellt werden. In Zukunft ist die Freistellung bereits ab 100 schwerbehinderten Menschen in einem Betrieb möglich. Zu bestimmten Aufgaben kann dann auch eine Stellvertretung hinzugezogen werden, ab 200 schwerbehinderten Beschäftigten eine zweite usw. Zusätzlich steht der Vertrauensperson nun eine Bürokraft zur Verfügung. Für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen werden die Vertrauensperson und die erste Stellvertretung in Zukunft freigestellt.

### Nutzung von Parkplätzen für Menschen mit Behinderung

Bisher war es nur Menschen mit einem Grad der Behinderung von 80 und dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) erlaubt, auf einem Behindertenparkplatz zu parken, sowie blinden Menschen. Durch die Änderungen bleiben die Grundregeln (GdB von 80 und Merkzeichen „aG“) zwar bestehen, jedoch wurde der Personenkreis um Menschen mit schwersten Erkrankungen erweitert.

## Teil 3

---

### **Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung**

In Werkstätten für Menschen mit Behinderung soll es in Zukunft Frauenbeauftragte geben, die durch eine Wahl bestimmt werden. Je nach Anzahl wahlberechtigter Frauen können bis zu drei Frauenbeauftragte gewählt werden.

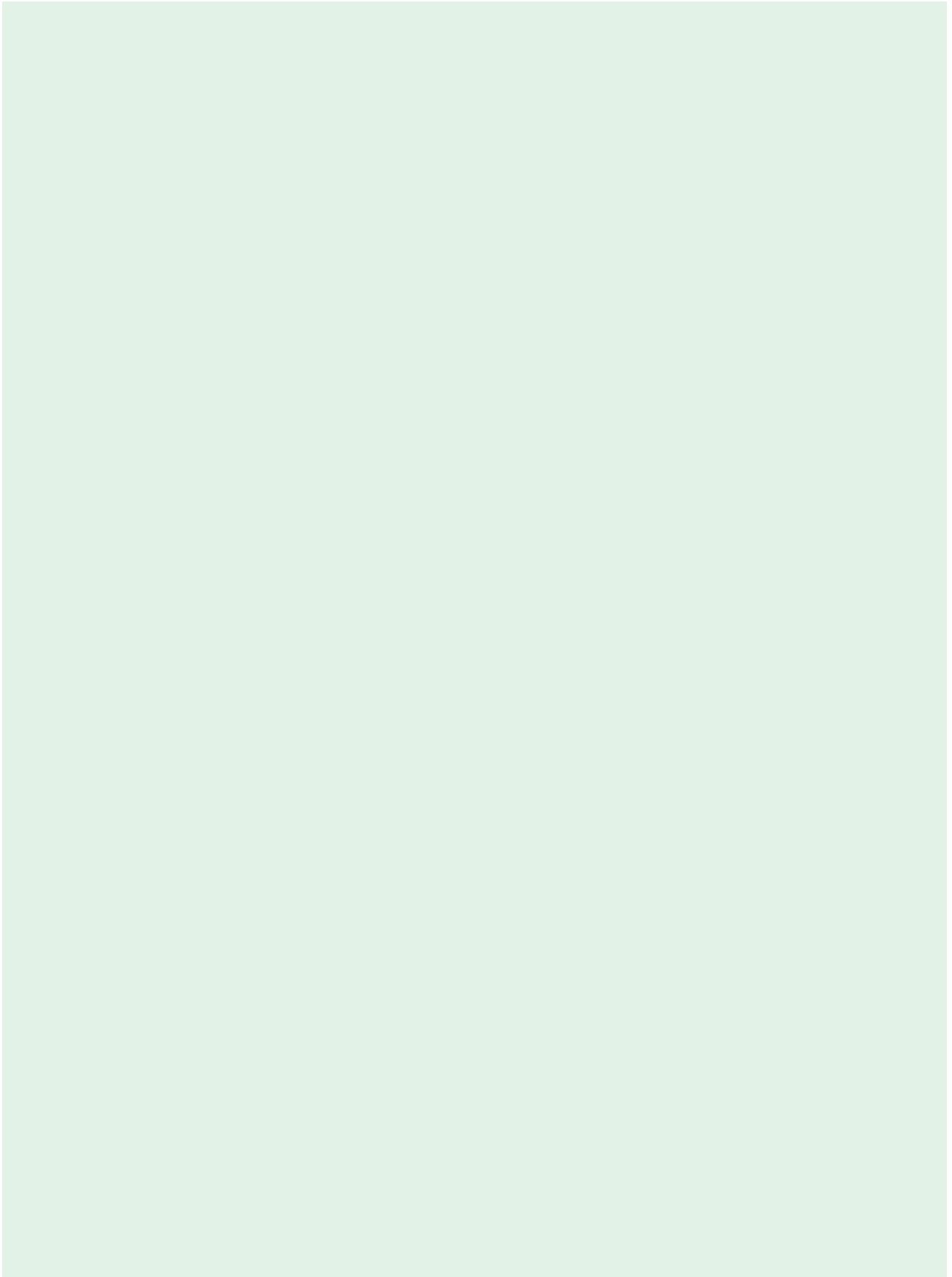
### **Merkzeichen Taubblind**

Das neue Merkzeichen „TBl“ für taubblind wird im Schwerbehindertenausweis vermerkt, wenn

- ein Grad der Behinderung von min. 70 durch eine Störung der Hörfunktion vorliegt und
- durch eine Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

## Notizen

---





# BAR Veröffentlichungen

---

## Reha

### Grundlagen

Praxisorientiertes und konzeptionelles Wissen bietet Orientierung zu Leistungen und dem System der Rehabilitation.



REHA  
Grundlagen

## Reha

### Vereinbarungen

Trägerübergreifende Vorgaben und gemeinsame Empfehlungen konkretisieren die Zusammenarbeit in der Rehabilitation sowie die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.



REHA  
Vereinbarungen

## Reha

### Entwicklungen

Positionen, Stellungnahmen und Projekte geben Impulse zur Weiterentwicklung von Rehabilitation und Teilhabe.



REHA  
Entwicklungen

## BAR Report

Die BAR berichtet über Themen und Aktivitäten. Darunter z. B. Tagungsbericht, Geschäftsbericht und Orientierungsrahmen.



BAR  
Report



Downloads und weitere Informationen unter  
[www.bar-frankfurt.de/publikationen/](http://www.bar-frankfurt.de/publikationen/)



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.781**

15. Januar 2018  
1 von 1

## **Gesetzliche Betreuungen in Kassel**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Menschen in Kassel haben eine gesetzliche Betreuerin bzw. Betreuer? (bitte je für die letzten 5 Jahre und aufgliedern nach männlich, weiblich)
2. Wie lange befinden sie sich durchschnittlich in Betreuung?
3. Wie viele BetreuerInnen gibt es in Kassel? (bitte aufschlüsseln nach ehren- und hauptamtlich)
4. Wie wird die Qualität der Betreuung erhoben und überprüft?
5. Wie viele Menschen in Betreuung haben je in den letzten 5 Jahren beim Amtsgericht einen Antrag auf Wechsel der Betreuung gestellt?
6. Wie beurteilt der Magistrat das Ansteigen der unter Betreuung stehenden Personen seit 2012?
7. In wie vielen Fällen gab es Unzulänglichkeiten in der Betreuung und welche waren es?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in:                      Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

Magistrat der Stadt Kassel  
Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Soziales

Kassel, 18. Januar 2018

Anfrage der Kasseler Linke vom 15.01.2018  
Vorlage Nr. 101.18.781  
Gesetzliche Betreuungen in Kassel



**1. Frage:**

Wie viele Menschen in Kassel haben eine gesetzliche Betreuerin bzw. Betreuer?  
(bitte je für die letzten 5 Jahre und auflgliedern nach männlich, weiblich)

**Antwort:**

Die Zahlen beruhen auf den Meldungen des Betreuungsgerichtes und werden von der  
Betreuungsbehörde stichtagsbezogen jeweils zum 31. Dezember erhoben:

- 2012 hatten 4.500 Personen eine Betreuerin oder einen Betreuer,  
davon waren 48,2% männlich, und 51,8 % weiblich
  - 2013 waren es 4.727 Personen, davon 49,1% männlich und 50,9 % weiblich
  - 2014 waren es 4.811 Personen, davon 49,4% männlich und 50,6 % weiblich
  - 2015 waren es 4.987 Personen, davon 49,0% männlich und 51,0 % weiblich
  - 2016 waren es 4.861 Personen, davon 50,4% männlich und 49,6 % weiblich
  - 2017 waren es 5.050 Personen, davon 50,8% männlich und 49,2 % weiblich.
- Es handelt sich um vorläufige Zahlen, da noch nicht alle Beschlüsse des  
Betreuungsgerichtes aus dem Jahr 2017 erfasst sind.

**2. Frage:**

Wie lange befinden sie sich durchschnittlich in Betreuung?

**Antwort:**

Die Daten zur Dauer einer Betreuung werden statistisch nicht erfasst.  
In Eilfällen werden Betreuungen meist vorläufig für sechs Monate eingerichtet, im Regelfall  
unbefristet. Das Gericht setzt im Beschluss ein Überprüfungsdatum fest, zu dem die Betreuung  
von Seiten des Gerichts überprüft wird. Diese Frist beträgt max. sieben Jahre.

**3. Frage:**

Wie viele BetreuerInnen gibt es in Kassel? (bitte aufschlüsseln nach ehren- und hauptamtlich)

**Antwort:**

Die 5.050 Betreuungen zum Stichtag 31. Dezember 2017 wurden von 1.729 Betreuerinnen und  
Betreuern geführt, davon waren 1.484 ehrenamtlich tätig.

**4. Frage:**

Wie wird die Qualität der Betreuungen erhoben und überprüft?

**Antwort:**

Die Eignung der Betreuer wird von der Betreuungsbehörde soweit möglich zu Beginn der  
Tätigkeit ermittelt. Hierzu wird ein vom Städte- und Landkreistag gemeinsam mit der

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) herausgegebenes Anforderungsprofil verwendet.

Die Aufsicht der Betreuer, ob sie ihre Arbeit richtig und zum Wohle der Betroffenen erledigen, erfolgt ausschließlich durch das Betreuungsgericht.

**5. Frage:**

Wie viele Menschen in Betreuung haben je in den letzten 5 Jahren beim Amtsgericht einen Antrag auf Wechsel der Betreuung gestellt?

**Antwort:**

Jede und jeder Betreute kann unabhängig von der o.a. Überprüfungsfrist (siehe Frage 2) jederzeit einen Antrag auf Betreuerwechsel, Einschränkung oder Aufhebung der Betreuung stellen; auch die Betreuerin bzw. der Betreuer ist dazu verpflichtet dem Gericht mitzuteilen, wenn es Änderungsbedarf gibt. Ein Betreuerwechsel wird oft von den Betreuerinnen und Betreuern und nicht von den Betreuten beantragt.

Statistische Zahlen zu Betreuerwechseln liegen der Betreuungsbehörde nicht vor und können von dort auch nicht ermittelt werden.

**6. Frage:**

Wie beurteilt der Magistrat das Ansteigen der unter Betreuung stehenden Personen seit 2012?

**Antwort:**

Die Wandlung von der Entmündigung und Vormundschaft zum Betreuungsrecht vor 25 Jahren durch die Änderung des § 1896 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat lange gebraucht, um in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden. Die Unterstützung für Menschen, die ihre rechtlichen Angelegenheiten aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung ganz oder teilweise nicht mehr allein regeln können wird häufiger in Anspruch genommen.

Durch den Abbau von sog. „anderen Hilfen“, z.B. bei Sozialen Diensten, steigt außerdem der Unterstützungsbedarf von Erwachsenen, der alternativ nur durch die Einrichtung einer Betreuung aufgefangen werden kann.

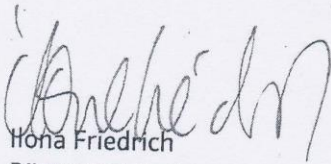
**7. Frage:**

In wie vielen Fällen gab es Unzulänglichkeiten in der Betreuung und welche waren es?

**Antwort:**

Dazu kann von der Betreuungsbehörde keine Aussage getroffen werden.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde sind im Betreuungsbehördengesetz (BtBG), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und im Hessischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAGBtR) beschrieben. Sie ist keine Ermittlungsbehörde zur Feststellung eines möglichen Fehlverhaltens von Betreuerinnen und Betreuern. Hier liegt die Verantwortung beim Betreuungsgericht, das Betreuerinnen und Betreuer bei Fehlverhalten auch entlassen kann.



Hona Friedrich  
Bürgermeisterin

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.784**

22. Januar 2018  
1 von 1

## **Information über Schwangerschaftskonfliktberatung**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel informiert auf ihrer Internetseite zentral über Anlaufstellen zur Schwangerschaftskonfliktberatung sowie über ÄrztInnen, bei denen Schwangerschaftsabbrüche vollzogen werden können.

### **Begründung:**

Auch in Kassel wurden nun Ärztinnen angezeigt, weil sie bei dem Leistungskatalog auf ihrer Internetseite auch Schwangerschaftsabbrüche aufführen. Grundlage für die Anzeige ist der §219a (StGB) aus dem Jahr 1933. Kristina Hänel, eine Ärztin aus Gießen, wurde kürzlich zu einer Geldstrafe von 6000 Euro verurteilt. Der Paragraph ist veraltet und widerspricht dem Recht auf Selbstbestimmung. Aufgrund möglicher Klagen werden Ärzte abgeschreckt auf ihrer Internetseite zu informieren und Frauen wird dadurch eine umfassende Beratung erschwert. Mit der zentralen Erfassung auf der Internetseite der Stadt Kassel kann diese Furcht genommen werden. Durch die gesammelte Auflistung wird Information und Aufklärung befördert statt Werbung einzelner Praxen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender